

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1882.

5.

Gesetz vom 27. December 1881,

betreffend die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Durchführung der Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete wird einer besonderen „Aufforstungscommission“ übertragen, welche aus einem vom Ackerbauminister ernannten Präsidenten, aus zwei Delegirten der Küstenländischen Statthalterei, zwei Delegirten des Landesauschusses, dem Landesforstinspector und dem betreffenden Referenten des Triester Stadtmagistrates besteht. Für den Präsidenten, als auch für die beiden Delegirten der Statthalterei und des Landesauschusses, für den Landesforstinspector und den Stadtmagistrats-Referenten ist je ein Ersatzmann zu bestimmen, welcher im Verhinderungsfalle einzutreten hat. Sämmtliche Mitglieder der Commission fungiren als solche unentgeltlich, haben jedoch, mit Ausnahme des Landesforstinspectors, Anspruch auf Vergütung etwaiger Reisekosten.

§ 2.

Die Commission verhandelt die ihr durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten im Wege collegialer Verathung und Beschlussfassung; nur die lediglich auf die Ausführung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind Namens der Commission vom Vorsitzenden im Vereine mit dem Landesforstinspector zu besorgen.

Die Commission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens je Einer der Deligirten der Statthalterei und des Landesauschusses, sowie der Landesforstinspector und der Magistrats-Referent, beziehungsweise die betreffenden Ersatzmänner anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gilt sodann jene Ansicht als Beschluss, welcher er beigetreten ist.

Gegen die Beschlüsse der Commission kann von den beteiligten Parteien die Berufung an den Ackerbauminister innerhalb vier Wochen von der Zustellung des betreffenden Bescheides an ergriffen werden.

§ 3.

Zur Erfüllung der in diesem Gesetze der Aufforstungscommission zugewiesenen Aufgaben, sowie zur Bestreitung der Regiekosten der Commission selbst, wird ein „Aufforstungsfond“ mit der Benennung: „Aufforstungsfond des Gebietes der Stadt Triest“ gebildet, zu dessen vom Ackerbauminister und dem Stadtrathe von Triest zu genehmigenden Jahreserfordernisse die Hälfte von der Staatsverwaltung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, und die Hälfte von der Gemeinde Triest beigesteuert wird. Dieser Fond wird von der Aufforstungscommission verwaltet. Es werden ferner der Commission die zu den Aufforstungen nöthigen Pflanzen aus den staatlichen Baumschulen des Küstenlandes, soweit der jeweilige Vorrath reicht, unentgeltlich überlassen werden.

§ 4.

Die Aufforstungscommission hat aus den Waldgründen, Hutweiden und unproductiven Flächen des Triester Stadtgebietes jene Parcellen zu ermitteln und festzustellen, deren ständige forstmäßige Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschärfung und beziehungsweise zur Herbeiführung einer Milderung der elementaren und gemeinschädlichen Uebelstände der Karstregion angemessen erscheint.

Diese Parcellen sind nach ihrer Feststellung und sobald das bezüglichliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen sein wird, in einem besonderen Kataster zu verzeichnen, innerhalb dreißig Jahren der Aufforstung als Mittel- oder Hochwälder nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuzuführen und auch weiterhin nach den jeweiligen forstgesetzlichen Bestimmungen forstmäßig zu behandeln.

Bei Feststellung dieser Grundstücke ist insbesondere die Bewaldung der Bergkuppen ober dem Karstplateau und der schroffen Abhänge dieses Plateaus ins Auge zu fassen und sind daher jene Grundstücke auf dem Karstplateau selbst, welche auch zu einer landwirthschaftlichen Cultur geeignet wären, in allen Fällen, wo es ohne erhebliche Beeinträchtigung des Hauptzweckes der Karstaufforstung geschehen kann, in die Aufforstung nicht einzubeziehen.

Nach Erreichung dieses Zweckes wird die fernere Widmung des Aufforstungsfondes vom Ackerbauminister und dem Landtage einverständlich festgestellt werden.

§ 5.

Die Aufforstungscommission hat in allen Fällen, in welchen nach den obwaltenden Verhältnissen nicht etwa von Voraherein ein begründeter Zweifel gegen die sachgemäße Ausführung der Aufforstung seitens der Grundbesitzer, oder gegen die pflegliche Behandlung der herangezogenen Bestände seitens dieser Besitzer oder dritter Nutzungsberechtigten vorherrschen sollte, eine Vereinbarung mit den Grundbesitzern und den etwaigen Nutzungsberechtigten über die Art und Weise der Aufforstung und der künftigen Waldbehandlung, sowie über die hiebei durch unentgeltliche Pflanzenabgabe und etwa auch durch Geldbeiträge aus dem Aufforstungsfonde zu gewährende Unterstützung anzustreben.

§ 6.

Wenn der im § 5 bezeichnete Vorgang wegen der daselbst erwähnten Zweifel der Aufforstungscommission nicht angemessen erscheint, oder wenn wegen Nichtzustandekommens der gemäß § 5 angestrebten Vereinbarung oder aus anderen Gründen die ~~Erwerbung über-~~haupt des Grundstückes in das Eigenthum des Aufforstungsfondes sich als zweckmäßig darstellt, hat die Aufforstungscommission den Ankauf des Grundstückes aus den Mitteln des genannten Fonds anzustreben.

Ist das Grundstück mit fremden, die Aufforstung beeinträchtigenden Nutzungsrechten belastet, so hat die Commission auf die Ablösung dieser Rechte aus Mitteln des Aufforstungsfondes zunächst im Wege der freien Uebereinkunft hinzuwirken.

§ 7.

In den Fällen, in denen die gemäß § 5 getroffene Vereinbarung seitens der Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auf eine dem Zwecke der Karstaufforstung offenbar widerstreitende Weise verletzt wird, oder die gemäß § 6 angestrebte Erwerbung oder Ablösung nicht erzielt werden konnten, hat die Aufforstungscommission die Enteignung der betreffenden Grundstücke und Nutzungsrechte zu Gunsten des Aufforstungsfondes bei der Statthalterei anzusprechen.

§ 8.

Findet die Statthalterei den Anspruch der Aufforstungscommission auf Enteignung des Grundstückes oder der Nutzungsrechte in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes begründet, so hat sie demselben stattzugeben und zugleich den hiefür aus dem Aufforstungsfonde zu entrichtenden Betrag nach Einvernehmung zweier von ihr berufener Sachverständigen auszusprechen.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Betheiligten die Berufung an den Ackerbauminister, innerhalb vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an, offen.

Die Recurse sind bei der Statthalterei einzubringen.

§ 9.

Es steht überdies Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über den für das zu enteignende Grundstück oder Nutzungsrecht zu entrichtenden Betrag nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Triest zu begehren.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat in diesem Falle unter füngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, zu geschehen, insoferne mit gegenwärtigem Gesetze nicht anders verfügt wird.

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Gerichtes hat der Vollzug der Enteignung bis nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und Zahlung oder gerichtlichen Erlage des in diesem Verfahren festgestellten Betrages aufgeschoben zu bleiben.

§ 10.

Die Geldstrafen, welche nach dem allgemeinen Forstgesetze für solche Forststrevell verhängt werden, die an den gemäß § 4 in den Aufforstungskataster verzeichneten Grundstücken verübt wurden, ferner die forstgemäßen Waldschadenersätze bezüglich der in das Eigenthum des Aufforstungsfondes übergegangenen Waldgründe fließen in den Aufforstungsfond.

§ 11.

Ein besonderes, vom Ackerbauminister mit dem Landesauschusse zu vereinbarendes Reglement wird die Geschäftsordnung der Aufforstungscommission, die Grenzen, innerhalb welcher dieselbe im eigenen Wirkungskreise Ausgaben aus dem Aufforstungsfonde beschließen kann, beziehungsweise die Fälle einer vorläufigen Einholung der Zustimmung des Ackerbauministers und des Landesauschusses zu diesen Ausgaben, ferner die Verwaltung und Berechnung überhaupt dieses Fondes regeln.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister, der Minister des Innern, der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Wien, 27. December 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaße m. p. Falkenhayn m. p. Dunajewski m. p. Pražak m. p.